

Kurztitel

Baurechtsgesetz

Kundmachungsorgan

RGBl. Nr. 86/1912

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

15.06.1912

Beachte

Zum Inkrafttredatum vgl. § 6, RGBl. Nr. 113/1869.

Text**§ 8.**

Die Löschung des Baurechtes kann vor Ablauf der Zeit, für die es bestellt ist, ohne Zustimmung der darauf eingetragenen Pfandgläubiger und anderer dinglich Berechtigten nur mit der Beschränkung bewilligt werden, daß die Rechtswirkung in Ansehung der Pfand- und anderen dinglichen Rechte erst mit deren Löschung einzutreten hat.